

sollte) wurden von ihm unterstützt. Ebenso verdienstvoll war sein Mühen um das Schulwesen des Landes. Er sorgte dafür, daß die Jesuiten und die Ursulinen nach Brig berufen wurden, um dort höhere Schulen für die männliche *und* die weibliche Jugend zu errichten. Den Bau dieser Häuser unterstützte Stockalper ebenfalls durch namhafte Summen, sorgte aber dafür, daß durch Aufträge ein Teil des Geldes wieder in die eigene Kasse kam.

Zwar hatte das obere Wallis seit langem, wie schon erwähnt, einen eigenen historischen Verein. Die Forschungsarbeit wurde aber meist von liebenswerten und eifrigen Amateuren betrieben (vgl. dazu die zahlreichen Beiträge in der Jubiläumsschrift: 100 Jahre Geschichtsforschender Verein Oberwallis, 1888–1988. Blätter aus der Walliser Geschichte, 20. Band 1988). Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die Landschaft nun in dem mehrfach genannten Forschungsinstitut ein wissenschaftliches Zentrum für die Erforschung seiner Geschichte erhalten hat. Die Errichtung war nicht zuletzt ein Verdienst des aus Brig stammenden Freiburger Rechtshistorikers *Louis Carlen*.

Bemerkt werden soll noch, daß das genannte Institut auch Träger einer wichtigen Publikationsreihe ist; es sind die Handels- und Rechnungsbücher Stockalperts, eine wichtige Quelle zur Geschichte des Wallis im 17. Jahrhundert und zum Wirken des bedeutenden Handelsmannes. Bislang sind vier Bände, bearbeitet von *Gabriel Imboden* und *Gregor Zenhäuser* (1987–1990), erschienen. Jedes Jahr soll ein weiterer Band vorgelegt werden. Diese respektable Leistung wird jedermann anerkennen, der die Schwierigkeiten solcher Editionen kennt.

*Rudolf Reinhardt*

ERNST ZIEGLER: *Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen.* Sigmaringen: Thorbecke 1991. 224 S. mit 94 Abb. davon 20 farb. Ln. DM 48,-.

St. Gallen war Reichsstadt und Stadtrepublik einerseits und Reichsabtei andererseits. Dieses Nebeneinander gab der Stadt, die sich 1457 die politische Unabhängigkeit vom Kloster erkaufte, ihren besonderen Charakter. Das vorliegende Buch spürt Kultur, Sitten und Rechtsgeschichte der Stadt nach, wobei die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert im Vordergrund steht. Dabei kam dem Verfasser, seit 1971 Stadtarchivar von St. Gallen, seine jahrelange vielseitige Beschäftigung mit den Quellen und den Themen zugute. Sie haben sich auch in verschiedenen Arbeiten niedergeschlagen, die, teilweise überarbeitet, in dieses Buch wieder aufgenommen wurden.

Eine kommentierende Übersicht über die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen vom 13. bis 15. Jahrhundert leitet das Buch ein, wobei darauf hinzuweisen ist, daß neben den bereits gedruckten Rechtsquelleneditionen seit 1987 im Rahmen der von der Rechtsquellenstiftung des schweizerischen Juristenvereins herausgegebenen Sammlung »Schweizerische Rechtsquellen« die Bearbeitung der Rechtsquellen der Stadt St. Gallen im Gang ist. Der Autor stellt die Handfesten von 1272/73 und 1291 und den Freiheitsbrief Rudolfs I. von Habsburg von 1281 sowie die drei Stadtsatzungsbücher und deren Inhalt vor. Ab 1524 fand die Reformation in der Stadt St. Gallen Eingang, was auch zu einer Reformation des Lebens und aller Sitten führte. Davon zeugen die verschiedenen Vorschriften über Mode, Spiel und Tanz, über die Beziehungen zwischen Mann und Frau, vor allem in Ehesachen, und 1526 die Schaffung eines Ehegerichtes. Mit letzterem wollte man zugleich die Ehesachen aus der bisherigen Jurisdiktion der bischöflichen Gerichte von Konstanz lösen und der evangelischen Obrigkeit unterstellen.

Ein reiches Bild der Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte zeichnen die Mandate des 17. Jahrhunderts für die damals ca. 5000 Einwohner zählende Stadt, in der sechs Zünfte nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Einfluß ausübten. Inhaltlich befassen sich diese Mandate mit gottesfürchtigem Leben, Sonntagsheiligung, öffentlicher Ordnung und guter Sitte, Wirtshauswesen, Essen und Trinken, Tabakrauchen, Mode und Kleider, übermäßigem Schmuck, Verlobung und Hochzeit, Verletzung der Sittlichkeit, Fluchen und Schwören, Leichenbegängnissen usw. Die lebhaft entwickelte Entwicklung von Handel und Gewerbe ließ den Rat durch geschulte Juristen im 17. Jahrhundert größere Kodifikationen erarbeiten, in denen vor allem Verfahrens- und Strafvorschriften enthalten sind. 1650 erging ein Bettags-Edikt. Im endenden 18. Jahrhundert wurden gottesdienstliche und Polizeigesetze erlassen, die in ihrem Gehalt und Inhalt mit den früheren Mandaten stark verwandt sind; Themen wie Kinderlehre, Hunde in der Kirche, Sonntagsfahrverbot, nächtliche Kutschenfahrten, Bierhäuser und ganz besonders Kleiderordnungen und Hochzeit stehen jetzt im Mittelpunkt. Ziegler geht auch auf die Bekanntmachung, Sprache und Durchsetzung der Mandate ein und nennt als Gründe für ihren Erlaß vor allem Hoffart, Ehrbarkeit, die Bibel und soziales Element.

Der Autor arbeitet aus seinem Material Merkmale des geistigen Klimas im alten St. Gallen heraus, wobei er sich stark auf zeitgenössische Aussagen stützt. Es sind für ihn Kleinräumigkeit, Kraft des Alten, Sparsamkeit, Lust der alten Tugenden, merkantile Tüchtigkeit, Beteiligung am Gemeinwesen, Vernachlässigung von Wissenschaft und Kunst.

Mit Recht versucht Ziegler die st. gallische Polizeigesetzgebung vom Spätmittelalter bis zur Aufklärung in die allgemeinen rechtshistorischen Zusammenhänge einzugliedern. Der Vergleich mit der Polizeigesetzgebung der Fürstbistümer St. Gallen und anderer Gegenden um den Bodensee und der Eidgenossenschaft dürfte verschiedene Parallelen aufweisen, aber auch mit der Polizeigesetzgebung im Deutschen Reich. Das zeigt sich unter anderem, wenn man sie mit Gustav Klemens Schmelzeisens Forschungen vergleicht. Sie gehört zur sogenannten guten Ordnung und Polizei, die vor allem seit dem Jahrhundert der Reformation für Verwaltung und Rechtsetzung in Städten und Territorien ein Leitmotiv war; sie war die öffentliche Ordnung und ihre Durchsetzung, die mit Geboten und Verboten nachhaltig in die einzelnen Bereiche des Rechtslebens und der Sitten eingriff.

Das alles macht das Buch für St. Gallen eindrücklich klar. Es hat nicht nur seinen Wert für die Rechtsgeschichte und die Rechtliche Volkskunde, sondern dieser liegt vor allem auch darin, daß ein anschauliches Gemälde von Sitte und Moral in einer von der Reformation berührten Stadt gezeichnet wird. Dabei werden auch auf kirchengeschichtliche Vorgänge interessante Streiflichter geworfen. Ein reiches, zum Teil farbiges Bildmaterial begleitet den Band, dem der Verlag ein vortreffliches Kleid gegeben hat.

Louis Carlen

RUDOLF ZUBER: Osudy moravské církve 18. století I. [Schicksale der mährischen Kirche im 18. Jahrhundert]. Prag 1987. 292 S. Geb.

Im Rahmen einer geplanten mehrbändigen Geschichte des 1063 gegründeten Bistums Olmütz, von der bislang nur der I. Band (*V. Medek*, Schicksale der mährischen Kirche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Prag 1971) erschien, behandelt Zuber die Jahre 1695–1777. Nach einer statistischen Einleitung (S. 7–10) wird die Geschichte der bischöflichen Verwaltung beschrieben (S. 11–48). Olmütz war mit 70000 bis 90000 Gulden Jahresertrag eine recht einträgliche Pfründe. Bis 1759 besaß das Bistum das Münzrecht; 1777 wurde es nach der Ausgliederung und Neuerrichtung der Diözese Brünn zum Erzbistum erhoben.

Das *Domkapitel* (S. 49–76) besaß das Bischofswahlrecht und verfügte über 14 Kanonikate und 17 Domizellare. Die Sitze wurden durch kaiserliche Nomination oder päpstliche Provision erworben. Eine Pfründe warf zwischen 4000 und 6000 Gulden jährlich ab. Die Hälfte der Domherren rekrutierte sich aus den österreichischen Erblanden, während die Mähren nur 17,5 Prozent der Präbenden besetzen konnten. Eine Kumulation mit Salzburger Domkanonikaten war häufig. Die Kollegiatkapitel im Bistum (S. 77–88) in Brünn, Kremsier und Nikolsburg waren schlecht dotiert und spielten keine herausragende Rolle.

Einen Schwerpunkt des Buches bilden die *Biographien der Bischöfe* (S. 89–179). Außer Karl Josef von Lothringen (Bischof 1695–1710) und Kardinal Wolfgang Hannibal von Schrattenbach (1711–1738) residierten die Bischöfe meistens in Olmütz: Jakob Ernst von Liechtenstein (1738–1745), Ferdinand Julius von Troyer (1746–1758), Leopold Friedrich von Egk und Hungersbach (1758–1760) und Maximilian von Hamilton (1761–1776). Zu den einzelnen Olmützer Bischöfen vgl. jetzt auch die einschlägigen Artikel in *Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990.

Bei der Darstellung der *Bischofswahlen* fällt die äußerst dürftige Quellenlage auf. Zuber mußte sich fast ausschließlich auf Olmützer Quellen beschränken. Wie Nachforschungen des Rezensenten zeigen, scheint das ungleich interessantere Wiener Material, welches die Instruktionen für die kaiserlichen Wahlgesandten, deren Berichte sowie umfangreiche Akten und Schriftwechsel enthält, verloren gegangen zu sein. Diese Quellen befanden sich bis zum Ende des Ersten Weltkrieges im Allgemeinen Verwaltungsarchiv Wien, Bestand Alter Kultus Sign. 32, und wurden dann an die Tschechoslowakei abgetreten. Sie sind aber weder im Hauptstaatsarchiv Prag noch im Regionalarchiv Opau je angekommen. Diesen Mangel hätte Zuber zum Teil durch die Konsultation der Acta Congregatio Consistorialis und der Processus Consistorialis bzw. Datariae im Vatikanischen Geheimarchiv Rom kompensieren können, was für ihn aber in den 80er Jahren wegen der Reisebeschränkungen kaum möglich war. (Über die Olmützer Wahlen von 1694 und 1711 hofft der Rezensent, im Rahmen seiner Studie »Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen [1680–1715]. Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?« ausführlicher berichten zu können.)